

Gerichtsurteil: Eigentümerin haftet für Behandlungskosten nach Reitunfall

Erfahren Sie, warum die Eigentümerin einer Reitbeteiligung für Behandlungskosten haften muss. Landgericht Saarbrücken entscheidet. Haftungsklausel unwirksam.

Eigentümerhaftung bei Reitunfällen: Gericht stärkt Verbraucherschutz

Ein aktuelles Urteil des Landgerichts Saarbrücken hat weitreichende Folgen für Reitbeteiligungen und die Haftung der Pferdebesitzer in solchen Fällen. In einem konkreten Fall stürzte eine erfahrene Reiterin während eines Ausritts im Wald von ihrem Pferd und verletzte sich. Die Krankenversicherung der Reiterin forderte daraufhin die Behandlungskosten in Höhe von etwa 4.000 EUR von der Eigentümerin des Pferdes zurück.

Entscheidung des Gerichts

Das Landgericht Saarbrücken urteilte, dass die Eigentümerin des Pferdes für die Behandlungskosten der Reiterin haften muss. Die spezifische Tiergefahr habe sich durch das unerwartete Erschrecken und Losstürmen des Pferdes realisiert, wodurch die Haftung gemäß § 833 Satz 1 BGB gegeben sei. Zudem sah das Gericht kein Mitverschulden der Reiterin, da sie nicht angemessen auf das Verhalten des Pferdes reagieren konnte.

Interessant ist auch die Entscheidung des Gerichts bezüglich einer Haftungsausschlussklausel im Reitbeteiligungsvertrag. Diese Klausel, die die Haftung der Eigentümerin ausschließen sollte, wurde als unwirksam eingestuft. Laut § 305 BGB verstößt

eine Haftungsbegrenzung bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung gegen Verbraucherrecht.

Fazit

Das Urteil des Landgerichts Saarbrücken stärkt den Verbraucherschutz in Fällen von Reitunfällen und verdeutlicht die Haftungsverantwortung der Pferdebesitzer. Es zeigt zudem, dass Haftungsausschlussklauseln in Verträgen rechtlich überprüft werden können und Verbraucherrechte nicht umgangen werden dürfen.

- **NAG**

Details

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de